|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | |  | |
| Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart | Evangelischer Oberkirchenrat | | |
| An die  Ev. Pfarrämter  über die Ev. Dekanatämter  - Dekane und Dekaninnen sowie  Schuldekane und Schuldekaninnen -  Landeskirchliche Dienststellen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode | Rotebühlplatz 10 | | |
| 70178 Stuttgart | | |
| Telefon 0711 2149-0 | | |
| www.elk-wue.de | | |
| www.service.elk-wue.de | | |
|  | | |
| **Referat Theologie, Kirche und Gesellschaft** | | |
|  | | |
| KR Dr. Jörg Schneider | | |
| Telefon 0711 2149-523 | | |
| Telefax 0711 2149-9523 | | |
| Joerg.Schneider@elk-wue.de | | |
|  | | |  |
|  | | |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
| 50.10-03-V71/1.1 | 16. November 2021 |

**Regelungen zu Gottesdiensten im Winter 2021/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

wie sehr hätten wir uns alle gewünscht, diese Advents- und Weihnachtszeit in neuer Normalität verbringen zu können. Viele Vorbereitungen laufen schon. Allein, die Infektionszahlen schnellen derzeit in die Höhe, die Zahl der Impfdurchbrüche nimmt zu und dabei leider auch die Zahl nicht nur leichter Verläufe. Jede einzelne Infektion ist eine Belastung für die davon Betroffenen, ob geimpft oder nicht. Klar ist, ohne die Impfungen würden wir uns aktuell einer katastrophalen Situation gegenübersehen. Die Impfungen mögen nicht immer vor einer Infektion zu schützen. Sie schützen aber doch weitgehend vor schweren Verläufen.

Sicher erscheint, dass sich in den nächsten Wochen mehr Menschen mit SARS-Cov-2 infizieren werden als im Herbst und Winter des letzten Jahres. Es ist ungeachtet der Impfungen möglich, dass wir ähnliche Todesfallzahlen haben werden, wie im letzten Jahr, möglicherweise sogar noch höhere Zahlen. Und hinter jeder Zahl steht ein Mensch, jeder Mensch auf einer Intensivstation muss gepflegt und ärztlich versorgt werden, von Menschen, die nur zu gern eine wirkliche Auszeit von Corona hätten. Aus welcher Perspektive man auch immer auf die gegenwärtige Situation schauen mag: Solidarität ist gefragt. Solidarität mit den Menschen, die in besonderer Weise gefährdet sind, ob geimpft oder nicht. Solidarität mit den Menschen, die in den Krankenhäusern am persönlichen Limit arbeiten. Solidarität mit den Menschen, die durch Quarantänemaßnahmen noch einsamer werden als ohnehin.

Nach allem was wir wissen, hilft zur Eindämmung der Pandemie nach wie vor am besten die Einhaltung der bekannten Regeln: **Kontaktreduktion,** **Abstandhalten, Hygiene, Masken, Lüften oder Aufenthalt im Freien.**

Deshalb soll der Gottesdienst mit einem Mindestabstand von zwei Metern, der nur noch von Menschen, die in einem Haushalt leben unterschritten werden kann, bei durchgehender Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken, in den nächsten Wochen und Monaten Standard des gottesdienstlichen Lebens in der Landeskirche sein. Soweit möglich, sollten Gottesdienste im Freien gefeiert werden, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern genügt. Verschärft sich die Situation weiter, so wird der Besuch des Gottesdienstes vom Nachweis eines aktuellen negativen Antigen-Schnelltests abhängig gemacht.

Sollten Kirchengemeinden **zusätzliche Gottesdienste unter 2G-Bedingungen** anbieten wollen, wird das ermöglicht. Der Kreis der Teilnehmenden wird hier strikt auf Geimpfte und Genesene beschränkt. Wir weisen aber darauf hin, dass ungeimpft Genesene einen Genesungsnachweis erlangen und so Zutritt zu solchen Gottesdiensten erhalten können.

Das 3G-Modell ohne Abstand soll nicht praktiziert werden. Es ist nur bedingt geeignet, die aktuelle Entwicklung einzudämmen, auch, weil Geimpfte und Genesene ihre Infektion unerkannt weitergeben könnten, beispielsweise auch an Kinder, die aktuell noch gar nicht geimpft werden können. Antigenschnelltests sind bei Geimpften und Genesenen nur von geringer Aussagekraft. Bei Ungeimpften hängt die Aussagekraft stark von der Qualität der Tests ab. Zuverlässig wären nur PCR-Tests, die aber auch teuer sind.

Während der Geltung der **Warn- bzw. Alarmstufe** der Corona-Verordnung gelten im Einzelnen für die Zeit **vom 1. Advent 2021 bis Ostern 2022** folgende Regelungen[[1]](#footnote-1) für den Gottesdienst:

1. Bis zu einer **7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis von 500/100.000 Einwohner** gilt, dass
2. **in den** **Kirchen**, anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens zwei Metern (**Mindestabstand**) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden muss; **im Freien** genügt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern;
3. Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner näher **zusammensitzen** können; Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist außerdem in Gottesdiensten nach Nr. 7 Buchstabe b) möglich.
4. ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten;
5. die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung besteht (in geschlossenen Räumen und im Freien); beim Empfang des **Heiligen Abendmahls** kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden; gleiches gilt für **Mitwirkende** im Rahmen der Mitwirkung (z.B. Sprechen oder Musizieren mit Blasinstrumenten);
6. die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher zu erfassen sind, sofern das staatlich vorgegeben ist; dabei können die vom Land empfohlene **Luca-App** oder die **Corona-Warn-App** genutzt werden;
7. die **Hygienekonzepte**,dievonden Verantwortlichen für den Gottesdienst (zuständige Pfarrerin / zuständiger Pfarrer) den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen sind,

* die Umsetzung der Vorgaben zum Mindestabstand zu anderen Personen,
* die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
* die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie
* die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben vorsehen müssen;

1. die **maximale Zahl der Personen**, die an einem Gottesdienst teilnehmen können, sich aus der Darstellung im Hygienekonzept ergibt, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird (bspw.: Gesamtfläche / Mindestabstandsfläche aus 1,5 Metern);
2. die **einstweilige Gottesdienstordnung** (Anlage 1) Anwendung findet, wobei der Gemeindegesang die Regel bleibt, in geschlossenen Räumen aber reduziert werden soll;
3. der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern
   * weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen kann, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen,
   * **zusätzliche Gottesdienste** vorsehen kann, an denen nur Personen teilnehmen können, die im Sinne des § 4 Corona-Verordnung als immunisiert gelten (**vollständig Geimpfte oder Genesene – 2G**); die **Personenhöchstzahl** ist auf 75 % der normalen Maximalbelegung beschränkt;
4. dringend empfohlen, **Gottesdienste soweit möglich im Freien** zu feiern.
5. es ausnahmsweise zulässig ist, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nur als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers und schließlich des zuständigen Dekanatamts;
6. die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** aufgehoben sind und vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden, festgelegt werden können.
7. Ab einer **landesweiten** **7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis von 500/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, dass
   1. für das **Absehen von Präsenzgottesdiensten** nach Nr. 1 Buchstabe l) anstelle der Zustimmung die Unterrichtung des zuständigen Dekanatamts genügt;
   2. die Teilnahme an Präsenzgottesdiensten nach Nr. 1 Buchstabe a) von der Vorlage des Nachweises eines negativen Antigen-Schnelltests abhängt; die Testung darf höchstens 24 Stunden zurückliegen. Ein Selbsttest genügt nicht.
8. Ab einer **landesweiten** **7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis von 800/100.000 Einwohnern** ist von der Feier von Präsenzgottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen abzusehen. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig**, **Präsenzgottesdienste** an denen nur Personen teilnehmen können, die im Sinne des § 4 Corona-Verordnung als immunisiert gelten (**vollständig Geimpfte oder Genesene – 2G**) **zu feiern**, wenn das Infektionsgeschehen die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen lässt. Die **Personenhöchstzahl** ist auf **50 % der normalen Maximalbelegung** beschränkt. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind dabei

* + die örtliche 7-Tages-Inzidenz
  + die Einschätzung der örtlichen Behörden und
  + die sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

1. Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über zwei Wochen durchgängig unterschritten wird und zu erwarten ist, dass der Inzidenzwert auch danach unterschritten bleibt (bspw. anhand des stadt- oder landkreisbezogenen, ansonsten landesbezogenen 7-Tage-R-Wertes).
2. Dieses Rundschreiben tritt **am** **22. November 2021 in Kraft**. Zugleich wird das vom 16. September 2021 (50.10-03-V70 /1.1) gegenstandslos. Es gilt während der Geltung der Warn- bzw. Alarmstufe nach der Corona-Verordnung. Eine Anschlussregelung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir hoffen, damit Bedingungen zu schaffen, die gottesdienstliches Leben ermöglichen aber auch dem Schutz von Leben gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 15.09.2021)

**Eröffnung und Anrufung**

Glockengeläut[[2]](#footnote-2)

\* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort / Votum

\*Psalmgebet

\*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

**Verkündigung und Bekenntnis**

\*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

\*Gemeindelied / Musikstück

**Fürbitte und Segen**

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

\*Gemeindelied / Musikstück

\*Abkündigungen

\*Friedens- oder Segensbitte

Segen

\*Musik zum Ausgang

1. Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist. [↑](#footnote-ref-2)